



**Übernahmekommission**  
**Austrian Takeover Commission**

**JAHRESBERICHT 2013**

Seilergasse 8/3, 1010 Wien  
Telefon: +43/1/532 28 30 613  
Fax: +43/1/532 28 30 650  
E-Mail: [uebkom@wienerbourse.at](mailto:uebkom@wienerbourse.at)  
Web: [www.takeover.at](http://www.takeover.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Das Wichtigste aus dem Jahr 2013</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Das österreichische Übernahmerecht</b> .....	<b>4</b>
2.1 Allgemeines .....	4
2.2 Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.....	4
2.3 ESMA-Informationsleitfaden betreffend das gemeinsame Vorgehen.....	6
<b>3 Die Organisation der Übernahmekommission</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Tätigkeitsbericht</b> .....	<b>10</b>
5.1 Senatsverfahren .....	10
5.1.1 Öffentliche Übernahmeangebote .....	10
5.1.2 Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG .....	12
5.1.3 Verfahren gemäß § 26b ÜbG.....	12
5.1.4 Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG .....	15
5.1.5 Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG.....	15
5.1.6 Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG.....	19
5.1.7 Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG.....	20
5.1.8 Sonstige Verfahren .....	20
5.2 Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde.....	21
5.3 Information der Öffentlichkeit .....	21
5.4 Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG .....	22
5.5 Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene .....	23
<b>6 Ausblick auf das Jahr 2014</b> .....	<b>23</b>
<b>7 Danksagung</b> .....	<b>24</b>
<b>8 Anhang</b> .....	<b>25</b>
8.1 Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2013.....	25
8.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle .....	25
8.3 Statistik.....	26

## **1 Das Wichtigste aus dem Jahr 2013**

Im Jahr 2013 wurden bei der Übernahmekommission („ÜbK“) **dreizehn formelle Verfahren** durchgeführt, was in etwa dem Durchschnitt der letzten Jahre entspricht (2012: 14, 2011: 15, 2010: 14). Rund ein Drittel dieser Verfahren betraf Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG zu unterschiedlichen Rechtsfragen. Daneben wurden drei öffentliche Übernahmeangebote erfolgreich durchgeführt. Weiters wurde ein Nachprüfungsverfahren nach § 33 ÜbG sowie ein Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG geführt. Schließlich wurden Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 35 ÜbG gegen vier Personen geführt.

Die drei öffentlichen **Übernahmeangebote** im Berichtsjahr betrafen die Zielgesellschaften AMAG Austria Metall AG, Brain Force Holding AG und Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft. Das gesamte Angebotsvolumen betrug im Jahr 2013 MEUR 263 (2012: EUR 222), das Annahmevermögen lag bei MEUR 39 (2012: MEUR 103). Im Anhang zum Jahresbericht findet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2012 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu 8.3).

Wenngleich die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Angebote und die Angebotsvolumina im Jahr 2013 mehr oder weniger konstant blieb (vgl Punkt 4 dieses Jahresberichts) konnte beobachtet werden, dass auch Österreich dem globalen Trend folgte und die **Aktivitäten am M&A-Markt** erstmals nach der Finanzkrise wieder **zunahmen**. Die Übernahmekommission verfolgte im Rahmen informeller Gespräche mit potenziellen Bietern angestrebte Übernahmen, die schließlich aus anderen Gründen scheiterten.

## 2 Das österreichische Übernahmerecht

### 2.1 Allgemeines

Das **Übernahmegesetz 1998** wurde zunächst als politische Reaktion auf die feindliche Übernahme der Creditanstalt durch die Bank Austria eingeführt; damit sollte das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst werden und die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch ausländische Anleger gesteigert werden. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerichtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile acht Jahren Übernahmepraxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung mehrmals geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Wie bereits mehrfach ausgeführt, verfügt aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz ein Aktionär mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft. Auch die durch das AktRÄG 2009 eingeführte Möglichkeit für Aktionäre, einer Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme beizuwohnen und ihr Stimmrecht elektronisch oder per Brief auszuüben, änderte bisher nicht viel an dieser Tatsache, zumal diese Form der Teilnahme in den wenigsten Fällen von der Zielgesellschaft ermöglicht wird. Weiters ist ein teils bewusstes „Herankaufen“ bis knapp an die Kontrollschwelle zu beobachten. Wie bereits in der Vergangenheit wiederholt dargelegt, sollte diese Schwelle nach Ansicht der ÜbK daher auf zumindest 25% abgesenkt werden.

Die durch die Novelle ebenfalls eingeführte **gesicherte Sperrminorität** bei 26% hat – wie in den vorhergehenden Jahresberichten mehrfach dargestellt – praktisch wenig Bedeutung. Die Bestimmung würde nach Auffassung der ÜbK nur dann Sinn ergeben, wenn diese Schwelle wesentlich tiefer, zB bei 20%, angesetzt würde.

### 2.2 Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Zentrales Anliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tritt, ist die **Vereinfachung des Instanzenzugs**. Im Wesentlichen sollen dadurch unnötig lange Instanzenzüge bereinigt, eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet und die **Verfahrensdauer verkürzt** werden (ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 2). Im konkreten Fall der ÜbK hätte die Reform aber zu

einer Verlängerung des Instanzenzuges geführt, der dann sogar dreigliedrig geworden wäre. Dies hätte einen Konflikt mit dem in § 3 Z 5 ÜbG normierten Raschheitsgebot bedeutet.

Um dies zu verhindern, wurde anstatt des nach der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehenen dreigliedrigen Instanzenzuges von der Übernahmekommission an das Bundesverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichtshof ein **zweigliedriger Instanzenzug von der ÜbK direkt an den Obersten Gerichtshof** geschaffen. Grundlage dafür ist Art 94 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, der in bestimmten Fällen einen Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht zulässt. Die relevanten Änderungen im ÜbG wurden durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz (VAJu)<sup>1</sup> vorgenommen. Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist im neuen § 30a ÜbG geregelt.

Für verwaltungsstrafrechtliche Fragen wurde dagegen der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgezeichnete Weg einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beibehalten. In § 35 Abs 3 ÜbG idF 2014 wird daher klargestellt, dass Strafbescheide der Übernahmekommission nur beim Bundesverwaltungsgericht – und bei Vorliegen der Voraussetzungen in weiterer Folge beim Verwaltungsgerichtshof – bekämpft werden können. Dahinter steht die Überlegung, dass das bei sonstigen Bescheiden für einen Instanzenzug an den Obersten Gerichtshofs sprechende Argument der Notwendigkeit einer raschen Beurteilung überwiegend gesellschafts- und zivilrechtlicher Fragen auf Strafbescheide nicht im selben Ausmaß zutrifft.<sup>2</sup>

Auch die Geschäftsordnung der Übernahmekommission wurde nach Anhörung des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Finanzen und der Wiener Börse AG mit Beschluss der Vollversammlung vom 10. Jänner 2014 an die veränderte Rechtslage angepasst.

Auf das Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof finden die Bestimmungen des **Außerstreitgesetzes** über den Revisionsrekurs sinngemäß Anwendung. Die Rechtsmittelfrist beträgt gemäß § 65 Abs 1 AußStrG 14 Tage ab Zustellung des Bescheides der Übernahmekommission. Der Rekurs ist mit Schriftsatz bei der Übernahmekommission einzubringen. Die möglichen Rekursgründe ergeben sich aus § 66 AußStrG. Da der Oberste Gerichtshof grundsätzlich keine Tatsacheninstanz ist, können neue Tatsachen und Beweismittel nur zur Unterstützung oder Bekämpfung der Rekursgründe vorgebracht werden (§ 66 Abs 2 AußStrG). Die Übernahmekommission kann einen verspäteten Rekurs selbst zurückweisen. Wurde der Rekurs hingegen binnen offener Frist eingebracht, ist er mitsamt den Akten dem Obersten Gerichtshof vorzulegen. Der jeweilige Senatsvorsitzende kann dazu nach der neu erlassenen Geschäftsordnung einen Vorlagebericht verfassen. Dabei steht es der Übernahmekommission frei, eine Äußerung zum Rechtsmittel zu erstatten.

---

<sup>1</sup> BGBl I 2013/190.

<sup>2</sup> ErIRV 2357 BlgNR 24. GP 16.

### 2.3 ESMA-Informationsleitfaden betreffend das gemeinsame Vorgehen<sup>3</sup>

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority, ESMA*) hat am 12. November 2013 den vom *Takeover Bids Network (TBN)* erarbeiteten unverbindlichen Informations-Leitfaden betreffend die Zusammenarbeit von Aktionären und das gemeinsame Vorgehen zwischen Aktionären (*Information on shareholder cooperation and acting in concert under the Takeover Bids Directive*) veröffentlicht. Das *Takeover Bids Network* ist eine unter der Aufsicht von ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden des Übernahmerechts.

Nach einem Bericht der Europäischen Kommission<sup>4</sup> nimmt eine Vielzahl institutioneller Investoren von einer Zusammenarbeit auf Aktionärssebene zu *Corporate Governance*-Themen Abstand, um nicht als gemeinsam vorgehende Rechtsträger qualifiziert und dadurch nach den jeweils geltenden nationalen Vorschriften des Übernahmerechts angebotspflichtig zu werden. Der vorliegende (unverbindliche) Leitfaden soll dieses Problem aufgreifen und den Investoren mehr Information zukommen lassen und dadurch mehr Sicherheit bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte geben.

**An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass diese Leitlinien keine Rechtsquelle darstellen und für die übernahmerechtliche Beurteilung von Sachverhalten ausschließlich das jeweils anwendbare nationale Übernahmerecht ausschlaggebend ist. Die ESMA-Leitlinien haben daher lediglich Informationscharakter und versuchen, den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ zwischen den Rechtsordnungen der Europäischen Union abzubilden.**

Kernstück dieser Leitlinien ist die „**Weißer Liste**“, in der jene Aktivitäten angeführt sind, die für sich alleine noch kein gemeinsames Vorgehen zwischen den an der Absprache beteiligten Personen begründen. Darüber hinaus muss freilich in die Beurteilung stets der wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhang des Einzelfalls miteinbezogen werden.

Es empfiehlt sich daher auch in Zukunft, übernahmerechtlich möglicherweise relevante Sachverhalte vor ihrer Umsetzung der Übernahmekommission anzuzeigen und ggf einen Antrag auf Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG einzubringen, um die Rechtssicherheit einer Transaktion aus übernahmerechtlicher Sicht zu erhöhen.

Die „Weißer Liste“ dieses ESMA-Leitfadens besteht aus zwei Teilen: Einerseits beschäftigt sie sich mit der Kooperation zwischen Aktionären betreffend allgemeine Absprachen iZm den Rechten der Aktio-

---

<sup>3</sup> An dieser Stelle ist klarstellend hervorzuheben, dass es sich um ein unverbindliches Dokument von ESMA und insbesondere nicht um eine nationale Rechtsquelle handelt. In Bezug auf Österreich ist auf die geltende Rechtslage sowie auf die dazu ergangene ständige Spruchpraxis der Übernahmekommission zu verweisen. Einen Großteil der Entscheidungen sind auf der Internetseite [www.takeover.at](http://www.takeover.at) veröffentlicht. Überdies ist unter dieser Adresse ein Dokument zu finden, das diese Spruchpraxis zum gemeinsamen Vorgehen bei Wahlen in den Aufsichtsrat (vgl § 1 Z 6 ÜbG) kurz zusammenfasst.

<sup>4</sup> Report to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions on the application of Directive 2004/25/EC on Takeover Bids, COM(2012)347.

näre in der Hauptversammlung und andererseits mit der Zusammenarbeit von Aktionären im Rahmen der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats.<sup>5</sup>

Bei den in dieser Liste genannten Situationen ist auf die Formulierung „*in and of itself*“ („für sich allein“) in der englischen Fassung hinzuweisen; damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verhaltenskoordination zwischen den Aktionären lediglich dann keine Angebotspflicht begründet, wenn nur *eine* der genannten Maßnahmen gemeinsam umgesetzt wird. Beziehen sich die Absprachen daher auf mehrere oder gar alle auf der Weißen Liste genannten Ziele, kann dies bei gemeinsamen Überschreiten der formellen Kontrollschwelle von 30% die Angebotspflicht aufgrund des gemeinsamen Vorgehens zwischen den Aktionären begründen.

- *Allgemeine Absprachen*

Gemäß den Leitlinien führen die folgenden Absprachen zwischen Aktionären *für sich allein* nicht zur Angebotspflicht durch gemeinsames Vorgehen:

- Die Diskussion untereinander über mögliche mit den Verwaltungsorganen der Zielgesellschaft zu besprechende Themen;
- die gemeinsame Äußerung der Aktionäre gegenüber den Verwaltungsorganen über die geplante oder bereits umgesetzte Unternehmensstrategie;
- den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung, sofern es nicht die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds betrifft;
- das Erstellen von Beschlussvorschlägen, sofern es nicht die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds betrifft;
- die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung;
- die Abstimmung des Verhaltens über die Beschlussfassung, dh über die Zustimmung oder Ablehnung,
  - o eines Vorschlags zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
  - o des Erwerbs oder der Veräußerung von Vermögenswerten;
  - o einer Kapitalherabsetzung und/oder eines Aktienrückkaufs;
  - o einer Kapitalerhöhung;
  - o der Dividendenausschüttung;
  - o der Bestellung, Abberufung oder Bezahlung des Abschlussprüfers;
  - o einer Sonderprüfung;
  - o der Feststellung des Jahresabschlusses;
  - o der Unternehmenspolitik iZm Fragen der Umwelt oder anderen die soziale Verantwortung des Unternehmens (*Corporate Social Responsibility*) betreffende Themen.
- die Ablehnung – nicht aber die Zustimmung – zu einer Transaktion zwischen nahestehenden Personen (*related party transactions*).

---

<sup>5</sup> Aufgrund des in Österreich vorherrschenden dualistischen Systems der Verwaltung von Kapitalgesellschaften wird hier stets auf die Bestellung von Mitgliedern des *Aufsichtsrats* Bezug genommen. Die Ausführungen beziehen sich freilich auch auf die Bestellung von Mitgliedern des *Verwaltungsrats* in monistisch organisierten *Societates Europaeae* (SE).

- *Absprachen betreffend die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats*

Da aufgrund der Verschiedenheit der Spruchpraxis der zuständigen Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten kein gemeinsamer Nenner gefunden werden konnte, wurden in Anhang D der Leitlinien die unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Staaten in Fallgruppen zusammengefasst. Demnach sei nach österreichischem Übernahmegesetz die Abstimmung zwischen Aktionären über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in folgenden Situationen unproblematisch:

- Die Absprache über die Bestellung von einem oder mehreren von den Aktionären *unabhängigen* Mitglied(ern) des Aufsichtsrats, wobei dies selbst dann gilt, wenn diese unabhängigen Mitglieder die Mehrheit im Aufsichtsrat innehalten;
- zudem sei die Koordination des Stimmrechts über die Bestellung von lediglich einem Aufsichtsratsmitglied unproblematisch, selbst wenn dieses in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Aktionären steht.

Die Übernahmekommission wird im Frühjahr 2014 ein Informationsblatt auf ihrer Homepage ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlichen, in der die ständige Spruchpraxis der Behörde kurz und bündig zusammengefasst wird.

### **3 Die Organisation der Übernahmekommission**

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt. Die drei Senate der ÜbK sind Tribunale iSd Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die vom Bundesminister für Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer kleinen, qualifizierten **Geschäftsstelle** unterstützt, in der während des Berichtsjahres vier Mitarbeiter beschäftigt waren. Details zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

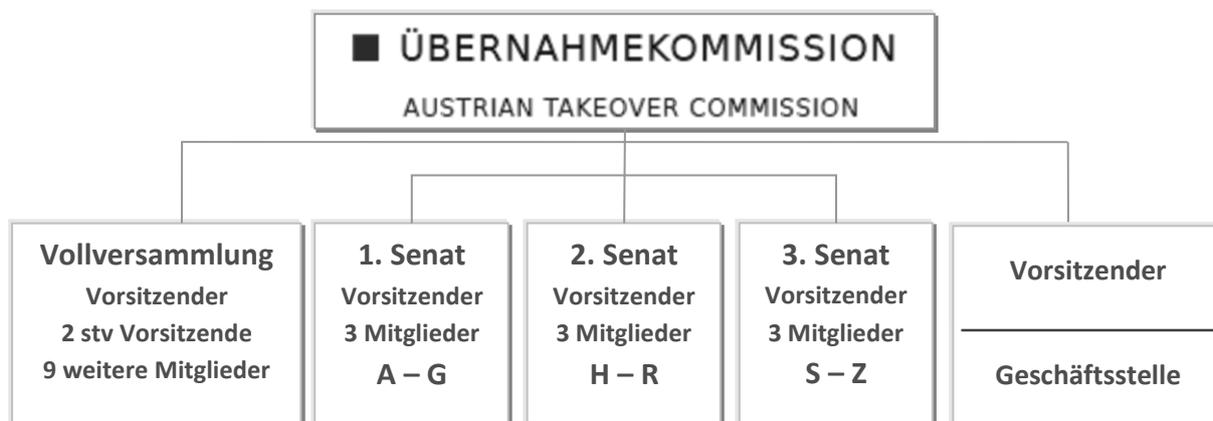
Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein in Wirtschaftsfragen erfahrener Richter ist. Diese Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unter-

schiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss.

- Der **Vorsitzende**, der die ÜbK leitet, sie nach außen vertritt und zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung ist. Gemäß der aktuellen Geschäftsverteilung vom 10. Jänner 2014 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 1. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK soll anhand der folgenden Grafik veranschaulicht werden:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Website der ÜbK** ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- Die **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsverteilung der ÜbK und einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietern bzw deren Rechtsvertretern die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG etc);
- **Pressemitteilungen**;
- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft zweckmäßig sind (§ 30 Abs 6 ÜbG) oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 32 ÜbG).

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei deren Mitarbeitern sehr herzlich bedanken möchten.

## **4 Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten**

Im Jahr 2013 wurden **weltweit** M&A Transaktionen im Volumen von rund US \$ 2.910 Mrd angekündigt. Damit nahm das globale M&A-Volumen erstmals wieder zu und lag nicht nur über dem Niveau vom Vorjahr, sondern auch über dem der letzten vier Jahre.<sup>6</sup>

In **Österreich** blieb die Anzahl der nach dem ÜbG abgegebenen baren Übernahmeangebote mit drei Transaktionen annähernd gleich. Alle drei Übernahmeangebote wurden erfolgreich durchgeführt. Das Angebotsvolumen im Jahr 2013 war mit insgesamt MEUR 263 zwar höher als im Vorjahr (2012: MEUR 222), verglichen mit dem mehrjährigem Durchschnitt aber geringer.

## **5 Tätigkeitsbericht**

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2013 anhängigen Verfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (5.1); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (5.2 bis 5.5) berichtet.

### **5.1 Senatsverfahren**

#### **5.1.1 Öffentliche Übernahmeangebote**

Im Berichtsjahr 2013 wurden drei Übernahmeangebote angezeigt, die allesamt erfolgreich abgeschlossen wurden. Dabei handelte es sich um ein Pflichtangebot nach §§ 22 ff ÜbG, ein freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG sowie ein freiwilliges Angebot nach §§ 4 ff ÜbG.

#### **AMAG Austria Metall AG (Pflichtangebot)**

AMAG war bisher eine „kontrollfreie“ Gesellschaft im Sinne des ÜbG. Die größte Aktionärsgruppe war die B&C-Gruppe mit 29,99% der Anteile, von denen sie nur 26% ausüben durfte (§ 26a ÜbG). Daneben existierte ein „Oberösterreichischer-Block“ mit insgesamt rund 32,5% der Anteile. Konkret hielten die RLB OÖ rund 16,4%, die AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung rund 11,12% sowie die Oberbank rund 5% des stimmberechtigten Grundkapitals. Schließlich hielten zwei weitere Aktionäre ebenfalls jeweils rund 5%.

Marktgerüchten zufolge strebte eine Aktionärsgruppe an, Aktien von den größeren Aktionären zu erwerben und auf diese Weise der B&C Gruppe ihre Vormachtstellung streitig zu machen. Zur Absicherung der eigenen Position schloss B&C daher einen Stimmbindungsvertrag mit Oberbank ab, im

---

<sup>6</sup> *Düsterhoff*, 2013: Das Jahr des Wendepunktes? – Jahresrückblick auf das deutsche M&A-Geschehen, M&A Review 2/2014, 46 f.

Rahmen dessen sich Oberbank der B&C Gruppe unterordnete. B&C und Oberbank waren damit als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren, die auch die formelle Kontrollschwelle von 30% überschritten. Weiters schloss die B&C Gruppe einen Syndikatsvertrag mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung ab, in dem diese sich verpflichtete, in der Hauptversammlung bei Tagesordnungspunkten betreffend die Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat ihr Stimmrecht gleichförmig mit der B&C Gruppe auszuüben. Gemäß § 22a Z 1 ÜbG waren die drei Aktionärsgruppen daher verpflichtet, ein Pflichtangebot an die übrigen Beteiligungspapierinhaber zu legen. Die Syndikatsverträge wurden mit der kartellrechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission sowie der US-Kartellbehörde aufschiebend bedingt abgeschlossen.

Angebotsgegenständlich waren 9.320.738 Stück Aktien der AMAG, von denen 1.130.470 Stück Aktien in das Angebot eingeliefert wurden. Der Angebotspreis lag bei EUR 23,40. Die Gruppe der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bestehend aus B&C, Oberbank und AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung hielt nach dem Angebot 17.396.776 Stück Aktien der AMAG, was einem Anteil von 49,33% des Grundkapitals entspricht. Nach Abschluss des Angebots hielt die B&C unmittelbar rund 34% der Stimmrechte der AMAG. Bis Ende 2013 stieg der unmittelbar von B&C gehaltene Anteil an AMAG rund 38% der Stimmrechte.

#### **Brain Force Holding AG (freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung)**

Hauptaktionär der Zielgesellschaft Brain Force Holding AG war bisher CROSS Informatik GmbH, welche ein Aktienpaket von rund 57,39% hielt. CROSS Informatik GmbH wurde bisher mittelbar über mehrere Beteiligungsgesellschaften von DI Stefan Pierer und Dr. Rudolf Knünz kontrolliert. Am 14. Mai 2013 veräußerte CROSS Informatik GmbH das genannte Aktienpaket an Pierer Industrie AG, die von DI Stefan Pierer alleine kontrolliert wird. Dadurch war es zu einem Kontrollwechsel gekommen. Der Aktienkaufvertrag wurde aufschiebend bedingt mit der zusammenschlussrechtlichen Genehmigung der zuständigen Kartellbehörden abgeschlossen. Zur Beschleunigung des Prozesses stellte Pierer Industrie AG ein *antizipiertes Pflichtangebot* nach § 25a ÜbG.

Der Angebotspreis betrug EUR 0,80. Angebotsgegenständlich waren rund 6.556.965 Aktien der Zielgesellschaft, was einem Anteil des Grundkapitals von rund 43% entsprach. Davon wurden 3.404.214 Stück Aktien (22,12% dGK) zum Verkauf eingereicht. Der Anteil der Bieterin Pierer Industrie AG nach Durchführung des Angebots betrug 79,51%.

### **Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft (freiwilliges Angebot)**

Größter Aktionär der Zielgesellschaft Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft war Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft mit einem Anteil von rund 97,42% des Grundkapitals. Letztere war die Bieterin im gegenständlichen Angebotsverfahren. Bieterin und Zielgesellschaft beabsichtigten, den Handel mit Aktien der Zielgesellschaft an der Wiener Börse aufgrund des geringen Streubesitzes zu beenden. Den Aktionären sollte davor noch eine letzte Möglichkeit gegeben werden, ihre Aktien an die Hauptgesellschafterin zum Börsenkurs zu verkaufen. Aus diesem Grund wurde ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft gestellt.

Angebotsgegenständlich waren 219.623 Stück Aktien, was einem Anteil des Grundkapitals von 2,58% entsprach. Der Angebotspreis betrug EUR 180 und lag somit am oberen Ende der von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ermittelten Wertbandbreite. Innerhalb der achtwöchigen Angebotsfrist wurde das Angebot für 53.338 Aktien der Zielgesellschaft angenommen; dies entsprach rund 0,6% des Grundkapitals. Die Bieterin hielt dadurch rund 98,05% des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Da das geltende Börsengesetz keine Möglichkeit vorsieht, im Amtlichen Handel die Börsenotierung zu widerrufen, musste der Weg des *kalten Delisting* gewählt werden. Dabei wurde die Zielgesellschaft als übertragende Gesellschaft mit einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die Verschmelzung wurde zum 30. August 2013 in das Firmenbuch eingetragen, wodurch es zu einer Löschung der Zielgesellschaft vom Kurszettel der Wiener Börse kam.

#### **5.1.2 Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG**

§ 25 ÜbG sieht Ausnahmen von der Angebotspflicht für jenen Fall vor, in dem volkswirtschaftliche bzw private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen. Im Jahr 2013 wurde keine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 angezeigt.

#### **5.1.3 Verfahren gemäß § 26b ÜbG**

Das Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG gibt Beteiligungspapierinhabern in Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsentagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde.

Im Jahr 2013 führte die Übk ein Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG durch:

### **S&T AG (ehem. Quanmax AG)**

#### Vorgeschichte

S & T System Integration and Technology Distribution AG („S&T alt“) wurde im Jahr 2011 von Quanmax AG und grosso holding Gesellschaft mbH („grosso“) übernommen und saniert. Dabei kam es zu einem Kontrollwechsel, wobei die beiden Bieterinnen aufgrund des „Sanierungsprivilegs“ (§ 25 Abs 1 Z 2 Fall 1 ÜbG) von der Angebotspflicht befreit waren (vgl dazu den Bescheid der Übk vom 28. November 2011, GZ 2011/3/4-73). Quanmax und grosso hielten unmittelbar nach ihrem Einstieg jeweils rund 36,39% des Grundkapitals der S&T alt.

#### Verschmelzung

Am 10. August 2012 gaben Quanmax AG und S&T alt mittels Adhoc-Meldung bekannt, dass eine Verschmelzung dieser beiden Gesellschaften geplant sei, wobei Quanmax AG als übernehmende und S&T alt als übertragende Gesellschaft fungieren solle. Die Hauptversammlungsbeschlüsse mit der dafür erforderlichen 75%-Mehrheit wurden am 5. bzw 6. November 2012 gefasst. Hauptaktionärin der Quanmax AG war die Gruppe bestehend aus Quanmax Malaysia Sdn. Bhd. („Quanmax M“) und Quanmax Inc. aus Taiwan („Quanmax T“) mit einem gemeinsamen Anteil von rund 45,74%. Die übrigen Aktien werden vom Streubesitz gehalten. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 6. November 2012 wurde auch die Umfirmierung der Quanmax AG in S&T AG beschlossen. In weiterer Folge wird die Quanmax AG als übernehmende Gesellschaft daher als „S&T neu“ bezeichnet. Die Verschmelzung wurde am 12. Dezember 2012 in das Firmenbuch beim Landesgericht Linz eingetragen.

Die Verschmelzung hatte für die Aktionäre der S&T alt keinen Kontrollwechsel zur Folge, zumal diese denselben, bereits zuvor (mittelbar) kontrollierenden Aktionären gegenüberstanden. Auch die Auflagen des Bescheids GZ 2011/3/4-73 wurden dadurch nicht verletzt.

Im Zuge dieser Verschmelzung war übernahmerechtlich jedoch zu untersuchen, ob durch die Verschmelzung für die Aktionäre der aufnehmenden Gesellschaft Quanmax AG ein Kontrollwechsel stattgefunden hatte, denn ihnen stand nunmehr neben der bisher kontrollierenden Aktionärsgruppe Quanmax M und Quanmax T auch der neue Aktionär grosso gegenüber. Der Sachverhalt war somit auf ein gemeinsames Vorgehen der beiden Aktionäre Quanmax M, Quanmax T und grosso sowie allfälliger weiterer Aktionäre zu untersuchen.

#### Wahlen in den Aufsichtsrat

In der aoHV der S&T neu vom 6. November 2012 – also noch vor Eintragung der Verschmelzung – wurden Herr Dr. Erhard Grossnigg, kontrollierender Gesellschafter und Geschäftsführer der grosso,

und Herr Mag. Werner Straubinger, Geschäftsführer einer von Herrn Grossnigg kontrollierten Gesellschaft, in den Aufsichtsrat gewählt. Dabei enthielten sich die kontrollierende Aktionärsgruppe Quanmax M und Quanmax T, der Vorstandsvorsitzende Hannes Niederhauser und andere Aktionäre ihrer Stimme. Der Beschluss wurde schließlich von Aktionären gefasst, die rund zwei Millionen Stück Aktien repräsentierten, wobei 97% der Stimmrechte vom selben Rechtsanwalt vertreten wurden, der auch die Aktien aller sich enthaltenden Aktionäre wie Quanmax M, Quanmax T, DI Niederhauser ua vertrat.

#### Antrag auf Feststellung gemäß § 26b ÜbG – S&T neu

Quanmax M, Quanmax T und grosso brachten nach Gesprächen mit dem Vorsitzenden der ÜbK einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Angebotspflicht gemäß § 26b ÜbG ein. Die ÜbK führte am 3. April und am 9. April 2013 eine mündliche Verhandlung durch, in welcher die Parteien erklärten, keinerlei Vereinbarungen abgeschlossen zu haben, die auf ein gemeinsames Vorgehen schließen ließen.

#### Bescheid GZ 2013/2/1

Am 8. Mai 2013 erließ der 2. Senat einen Bescheid, der das gemeinsame Vorgehen von Quanmax M, Quanmax T, grosso holding Gesellschaft mbH und Herrn DI Hannes Niederhauser sowie die Pflicht zur Legung eines Übernahmeangebots an die Aktionäre der S&T neu bejahe. Grosso erwarb durch die Verschmelzung rund 16,58% an der S&T neu. Bereits bei Eintragung dieser Verschmelzung war grosso durch zwei Mitglieder im vierköpfigen Aufsichtsrat der aufnehmenden Gesellschaft vertreten. Zusätzlich wurde in der Satzung festgehalten, dass Herrn Dr. Grossnigg das Dirimierungsrecht zusteht. Aufgrund der eindeutigen Indizienkette kam der zweite Senat daher zu der Ansicht, dass es diesbezüglich zwingend zu einer Absprache mit den Kernaktionären der aufnehmenden Gesellschaft gekommen sein musste.

Zudem stellte der 2. Senat klar, dass keine Möglichkeit zur Reduktion der kontrollierenden Beteiligung auf maximal 30% der ständig stimmberechtigten Aktien oder das Rückgängigmachen des Erlangens der kontrollierenden Beteiligung durch die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger auf sonstige Weise zur Vermeidung der Angebotspflicht gemäß § 26b Abs 2 ÜbG besteht. Denn durch die erfolgte Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und die durch diese in weiterer Folge gefassten Beschlüsse im Aufsichtsrat wurden bereits beherrschungsrelevante Tatbestände gesetzt, die selbst bei Veräußerung der 30% der Stimmrechte übersteigenden Aktien nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Auf Ebene der Beweiswürdigung erschien es dem 2. Senat nicht glaubwürdig, dass im Vorfeld dieser Verschmelzung keine Absprache über die Besetzung der Organe der Zielgesellschaft nach der Verschmelzung stattgefunden haben soll. Auch die Tatsache, dass grosso nach der Verschmelzung ledig-

lich die Stellung eines Minderheitsaktionärs unterhalb der Schwelle der Sperrminorität eingenommen habe, erschien in Zusammenschau aller entscheidungsrelevanten Tatsachen nicht plausibel: Denn einem Minderheitenaktionär werden unter normalen Umständen in einem Aufsichtsrat mit vier Mitgliedern nicht zwei Mitglieder zugestanden, wobei noch dazu einem dieser Mitglieder als Vorsitzendem ein Dirimierungsrecht zukommt.

Die Aktionärsgruppe grosso, Quanmax M, Quanmax T und Herr DI Hannes Niederhauser zeigten schließlich im Juli 2013 das angeordnete Pflichtangebot bei der deutschen BaFin an.

#### **5.1.4 Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG**

§§ 27b und 27c regeln den *Teilanwendungsbereich des ÜbG*. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch der Börsenotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland. Im Berichtsjahr 2013 wurde ein Verfahren im Anwendungsbereich des § 27b ÜbG geführt; es handelte sich dabei um das unter Punkt 5.1.3 genannte Verfahren nach § 26b ÜbG.

#### **5.1.5 Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG**

Im Berichtsjahr 2013 gab die Übernahmekommission vier Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG ab. Dabei standen vor allem Rechtsfragen zum gemeinsamen Vorgehen, die sich durch besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung des wahren Sachverhalts sowie ihre hohe rechtliche Komplexität auszeichneten, im Vordergrund. Von diesen vier Stellungnahmen wurden die folgenden beiden zu BUWOG AG und UIAG veröffentlicht:

##### **BUWOG AG**

Mit Schriftsatz vom 14.11.2013 beantragte Immofinanz AG eine Stellungnahme der Übernahmekommission gemäß § 29 Abs 1 ÜbG mit folgendem Inhalt:

1. Die Abspaltung der Beteiligung der Immofinanz AG auf BUWOG AG verbunden mit verhältnismäßiger Ausgabe von Aktien der BUWOG AG an die Immofinanz AG-Aktionäre – wodurch sich die Beteiligung der Immofinanz AG an BUWOG AG von 100% auf 43,9% reduziert – und anschließender Börsenzulassung sämtlicher Aktien der BUWOG AG begründet keine Verpflichtung der Immofinanz AG, ein Pflichtangebot nach § 22 ÜbG hinsichtlich der Aktien der BUWOG AG zu stellen.
2. Auch an die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen der Immofinanz AG ist kein Pflichtangebot nach § 22 ÜbG zu stellen, da den Wandelschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen im Zuge der Abspaltung anteilige Wandlungsrechte in Aktien der BUWOG AG eingeräumt werden.

3. Der Erwerb von Aktien der BUWOG AG durch Immofinanz AG bei Rückabwicklung der Finanzierungen unter Verwendung der eigenen Aktien begründet keine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 4 ÜbG.

Immofinanz AG hält derzeit (mittelbar) 100 % an der BUWOG Bauen und Wohnen GmbH („BUWOG GmbH“). Während Immofinanz AG auf Geschäftsimmobilien spezialisiert ist, werden von BUWOG GmbH überwiegend Wohnimmobilien gehalten. Immofinanz AG beabsichtigt durch mehrere gesellschaftsrechtliche Umgründungsschritte, ihre Beteiligung an BUWOG GmbH auf 49 % zu reduzieren. Dies soll in einem ersten Schritt durch die verhältnismäßige Abspaltung auf eine bestehende 100%-Tochtergesellschaft BUWOG AG geschehen. Durch die Abspaltung erhalten die Aktionäre der Immofinanz AG im Verhältnis zu ihrer an Immofinanz AG gehaltenen Beteiligung, Aktien der BUWOG AG. Nach diesem Schritt hält Immofinanz AG rund 43,9% an BUWOG AG; 56,1% sind somit im Streubesitz.

In einem zweiten Schritt wird Immofinanz AG rund 5,1% der Aktien der BUWOG AG von zwei Banken rückerwerben. Dieser Erwerb wurde bereits im Jänner 2013 vereinbart und stellt die Rückübertragung einer Sicherungsübereignung zur Besicherung eines Kredits dar. Zur Besicherung dieses Kredits wurden rund 9% eigener Aktien der Immofinanz AG an die beiden finanzierenden Banken übertragen. Im Zuge der verhältnismäßigen Abspaltung werden diese Banken neben den 9% Aktien der Immofinanz AG auch 5,1% der Aktien der BUWOG AG erhalten. Immofinanz ist bei Rückführung der Finanzierung verpflichtet, sowohl die Immofinanz-Aktien, als auch die BUWOG-Aktien zurückzukaufen. Der Preis hierfür ist bereits fix vereinbart.

Nach Ansicht des 1. Senats löst diese Transaktion keine Angebotspflicht aus.

#### Zu Antragspunkt 1:

Im Zeitpunkt des Umgründungsvorgangs ist BUWOG AG keine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland, deren Aktien an einem geregelten Markt in Österreich notieren; die Anwendungsvoraussetzungen des § 2 ÜbG liegen daher nicht vor. Auch eine analoge Anwendung der übernahmerechtlichen Vorschriften erscheint nach Ansicht des 1. Senats nicht geboten. Durch die verhältnismäßige Abspaltung erlangt kein neuer Aktionär Kontrolle über BUWOG AG und somit auch nicht über die operative BUWOG GmbH. Während zuvor Immofinanz 100 % an der BUWOG Gruppe hielt, reduziert sich nun diese Beteiligung auf rund 43,9 %. Der Rest der Aktien ist im Streubesitz. Für die Aktionäre entsteht durch diese Transaktion kein Nachteil; insbesondere sind die beiden Schutzzwecke des Übernahmerechts, der Konzerneingangsschutz sowie die faire Verteilung einer Kontrollprämie, nicht berührt. Im Gegenteil: Die Aktionäre können durch diese Umgründungsmaßnahmen besser und zielgerichteter investieren. Auch die mit dem Eingang in einen Konzern typischerweise einhergehende Gefahr der Entziehung von Geschäftschancen ist hier nicht gegeben. Selbst wenn Immofinanz AG Geschäftschancen der BUWOG AG an sich zieht, wirkt sich diese Maßnahme für Aktionäre, die im Zeitpunkt der

verhältnismäßig wahren Abspaltung an Immofinanz AG beteiligt waren, neutral aus; denn die entgangenen Chancen an BUWOG AG würden durch die gleichzeitige Beteiligung an Immofinanz AG kompensiert. Jene Aktionäre, die erst nach der Abspaltung bei Immofinanz AG oder BUWOG AG einsteigen, sind freilich nicht schutzwürdig, da sie ihre Beteiligung im Bewusstsein über eine kontrollierende Beteiligung der Immofinanz AG an BUWOG AG erworben haben.

#### Zu Antragspunkt 2:

Sowohl Aktien als auch Wandelschuldverschreibungen stellen Beteiligungspapiere im Sinne von § 1 Z 4 ÜbG dar. Aufgrund der gebotenen Gleichbehandlung aller Beteiligungspapierinhaber löst die beabsichtigte verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme die Angebotspflicht auch für die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Immofinanz AG nicht aus.

#### Zu Antragspunkt 3:

Im Zuge der Rückführung der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Immofinanz AG und den finanzierenden Banken, erwirbt Immofinanz AG zu einem Termin 5,1% der Aktien der BUWOG AG. Damit werden von Immofinanz AG mehr als 2% der stimmberechtigten Aktien der BUWOG AG, welche zu diesem Zeitpunkt bereits börsennotiert sein wird, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten hinzu erworben. Dies löst den *creeping-in* Tatbestand des § 22 Abs 4 ÜbG aus. Nach Ansicht des 1. Senats wird dadurch dennoch nicht die Angebotspflicht begründet; denn die Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 24 f ÜbG findet auch bei *creeping-in* Anwendung. Im konkreten Fall können die Wertungen des § 25 Abs 1 Z 2 Fall 2 ÜbG auf den entscheidungsgegenständlichen Sachverhalt übertragen werden. Nach dieser Ausnahme von der Angebotspflicht wird der Erwerb von Aktien zu Sicherungszwecken privilegiert. Hier liegt aber genau der umgekehrte Fall vor: Der Sicherungsgeber erwirbt die zuvor dem Sicherungsnehmer übereigneten Aktien wieder zurück und löst dadurch den Tatbestand des *creeping-in* aus. Dies würde freilich dann nicht dem *Telos* der Ausnahmebestimmung gerecht, wenn einerseits der Erwerb zu Sicherungszwecken privilegiert wäre, aber die Rückübertragung an den Sicherungsgeber die Angebotspflicht auslöste. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Sicherungsübertragung von Aktien börsennotierter Gesellschaften aufgrund der übernahmerechtlichen Konsequenzen kein probates Mittel darstellt. Somit wäre auch die genannte Ausnahme praktisch ohne Bedeutung. Die Rückübertragung von zur Sicherung übertragener Aktien stellt somit nur den *contrarius actus* zum Erwerb solcher Aktien bei der Sicherungsübertragung dar, sodass eine unterschiedliche und übernahmerechtliche Beurteilung nicht geboten erscheint. Zudem führen auch teleologische Überlegungen der *creeping-in*-Regel zum selben Ergebnis. Dessen *ratio legis* liegt in der Verhinderung von billigen Übernahmen (*low balling*), was aber hier nicht der Fall ist, zumal kein Kontrollwechsel vorliegt. Vielmehr reduziert Immofinanz AG ihre Gesamtbeteiligung an BUWOG AG von 100% (vor der Abspaltung) auf insgesamt 49% nach Rückführung der Finanzierung.

## **Unternehmens Invest Aktiengesellschaft („UIAG“)**

Am 19. Juli 2013 stellten Knünz Invest Beteiligungs GmbH und Knünz GmbH gem § 29 Abs 1 ÜbG einen Antrag auf Stellungnahme betreffend den Abschluss verschiedener Verträge (Punktation, Syndikatsvertrag, Beteiligungsvertrag).

Laut Vorbringen der Antragstellerinnen solle die UIAG nun nach den rechtskräftigen Freisprüchen im LIBRO-Prozess als Holdinggesellschaft ausgebaut werden und neue Beteiligungen erwerben. Daher werde am 29. Juli 2013 mit Herrn Paul Neumann ein neues, weiteres Vorstandsmitglied bestellt. Dieser soll neue Beteiligungen für die UIAG akquirieren und eigene Ideen in der UIAG umsetzen.

Geplante Änderungen idZ waren ua

- der Einstieg Herrn Neumanns als zweites Vorstandsmitglied;
- die finanzielle Beteiligung von Herrn Neumann im Ausmaß von vorerst 5,88% und der Ausbau dieser Beteiligung an der UIAG auf mindestens 10% in den kommenden Jahren;
- der Wegfall des Dirimierungsrechts des Vorstandsvorsitzenden Dr. Knünz;
- die Erweiterung des AR von drei auf fünf Mitglieder, wobei eines von Herrn Neumann nominiert wird und ein unabhängiges Mitglied in den AR eintritt;
- umfassende Zustimmungs- und Vetorechte Herrn Neumanns in Bezug auf Satzungsänderungen;
- Entscheidung durch den AR mit drei Vierteln, wenn sich die Vorstände in gewissen Belangen nicht einigen können.

Es war daher zu untersuchen, ob der geplante Einstieg von Herrn Neumann in die UIAG zum gemeinsamen Vorgehen iSd § 1 Z 6 ÜbG zwischen Herrn Neumann und der Knünz-Gruppe und dies in weiterer Folge zu einer gemäß § 22a Z 3 ÜbG nicht bloß geringfügigen Änderung der Willensbildung innerhalb der Gruppe führt.

Im Wege einer Gesamtbetrachtung gelangte der 3. Senat zur Ansicht, dass Knünz GmbH, Knünz Invest Beteiligungs GmbH und Herr Neumann als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren sind. Sollte das in Artikel 2.2. der Punktation bzw des Syndikatsvertrages vereinbarte Zustimmungsrecht von Herrn Neumann beibehalten werden, würde dies nach Ansicht des 3. Senats zu einer qualitativ relevanten Änderung der Kontrollverhältnisse in der Zielgesellschaft führen und die Angebotspflicht gemäß § 22a Z 3 ÜbG auslösen. Durch das Zustimmungsrecht Herrn Neumanns würde diesem ein umfassendes Vetorecht eingeräumt, das im Ergebnis einer Sperrminorität gleichkommt. So hätte Herr Neumann im Vergleich zu seiner Beteiligung ein überproportionales Mitspracherecht.

Die zwei neuen Aufsichtsratsmitglieder wurden in der aoHV vom 29. Juli 2013 gewählt und traten ihr Amt sogleich an. Herr Neumann wurde ebenfalls am 29. Juli 2013 als zweites Vorstandsmitglied ab

1. September 2013 bestellt. Die Punktation (30. Juli 2013) bzw der Syndikats- und der Beteiligungsvertrag (je am 3. September 2013) wurden aufgrund der Stellungnahme der ÜbK in einer die Angebotspflicht nicht auslösenden Fassung unterzeichnet. Herrn Neumann wurden keine umfassenden Zustimmungs- bzw Vetorechte bei Satzungsänderungen eingeräumt.

Die beiden weiteren, nicht veröffentlichten Stellungnahmen betrafen die Frage der kontrollierten Privatstiftung sowie das gemeinsame Vorgehen im Frühstadium einer M&A Transaktion.

### **5.1.6 Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG**

Im Berichtsjahr 2013 wurde ein Nachprüfungsverfahren nach § 33 ÜbG eingeleitet. Dieses betraf die Zielgesellschaft CEG I Beteiligungs AG („CEG I“) und wurde am 16. Dezember 2013 mit Bescheid erledigt:

Am 24. Jänner 2013 fand die ordentliche Hauptversammlung der CEG I statt, in der der Vorstandsvorsitzende, Herr DDr. Michael Tojner, erklärte, dass im Falle einer Liquidation der CEG I ein Liquidationserlös von EUR 1,50 bis EUR 2,50 zu erwarten sei. Herr DDr. Tojner selbst hält mittelbar rund 26,52% an der CEG I.

Durch eine Beteiligungsmeldung vom 22. Mai 2013 wurde der ÜbK bekannt, dass Herr Ernst Forstmayr 29,59% an der CEG I von der Treuhänderin der FAGEB Verwaltungs AG („FAGEB“) erworben hatte. Der Kaufpreis dieser Aktien lag bei EUR 3,50 je Aktie und somit weit über dem nach den Veröffentlichungen zu erwartenden Liquidationserlös je Aktie. Bis zum Verkauf der Anteile an Herrn Forstmayr war eine Liquidation der CEG I an den Gegenstimmen der FAGEB gescheitert. Nach dem Kauf der Anteile durch Herrn Forstmayr wurde in einer außerordentlichen Hauptversammlung am 23. Juli 2013 die Liquidation der CEG I beschlossen. Aufgrund dieser Ereignisse wurde ein Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG eingeleitet.

Gegenstand dieses Verfahrens war die Prüfung, ob Herr Ernst Forstmayr, die Herrn DDr. Michael Tojner zurechenbaren Gesellschaften Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH und WertInvest Holding GmbH und etwaige weitere Personen als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren waren und damit eine Verletzung der Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG vorlag.

Am 16. Dezember 2013 erließ der 1. Senat einen Bescheid, durch den Herr Forstmayr, Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH und WertInvest Park Holding GmbH verpflichtet wurden, ein öffentliches Angebot an die Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung zu legen. Herr

Forstmayr, WertInvest Park Holding GmbH und Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH halten gemeinsam rund 56,11% der Stimmrechte der Zielgesellschaft. Aufgrund ihres koordinierten Vorgehens in Bezug auf den Erwerb eines Aktienpakets an CEG I durch Herrn Forstmayr sowie die gemeinsame Beschlussfassung über die Liquidation in der außerordentlichen Hauptversammlung der CEG I am 23. Juli 2013 sind die genannten Personen als Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger zu qualifizieren. Durch die Begründung dieser Gruppe haben Herr Forstmayr, WertInvest Park Holding GmbH und Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH gemeinsam die formelle Kontrollschwelle von 30% überschritten, weshalb sie verpflichtet sind, ein öffentliches Angebot gemäß §§ 22 ff ÜbG an die übrigen Aktionäre der CEG I zu legen.

Bis die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ein Pflichtangebot stellen, ruhen ihre Stimmrechte aus den Aktien der CEG I gemäß § 34 ÜbG.

Gegen diesen Bescheid wurde keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben.

#### **5.1.7 Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG**

Im Jahr 2013 wurden Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG gegen vier Personen geführt, wobei in einem Verfahren eine Strafe von EUR 5.000 verhängt wurde.

#### **5.1.8 Sonstige Verfahren**

In sieben Fällen wurde eine **Mitteilung gemäß § 24 ÜbG** an die ÜbK erstattet, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

Weiters wurden zwei **Mitteilungen gemäß § 26a ÜbG** erstattet. Diese Meldung ist zu erstatten, wenn ein Aktionär eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Diese Meldung ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

## 5.2 Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2013 wieder intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Akteuren ein möglichst hohes Maß an Sicherheit im Rahmen ihres Handelns zu geben, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen gesetzlichen Regeln sicherstellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Parteien abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte **Website** der ÜbK unter **www.takeover.at** abrufbar ist.

Die **Beratung durch die Geschäftsstelle**, den Vorsitzenden der ÜbK oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate **in keiner Weise präjudizieren** und sind daher stets unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene **Behördenfunktion** wird entweder durch den **Vorsitzenden der ÜbK**, durch die **jeweils zuständigen Senate** oder die **Vollversammlung** wahrgenommen.

## 5.3 Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle sind bemüht, den öffentlichen Stellen und Journalisten – soweit dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist – mit Auskünften zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es auch weiterhin, dass insbesondere die mit der Materie regelmäßig befassten Journalisten so rasch als möglich alle Informationen erhalten, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Jahr 2013 die folgenden Maßnahmen gesetzt:

- Betrieb und laufende Aktualisierung einer umfassenden Website ([www.takeover.at](http://www.takeover.at));
- Veröffentlichung von Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (vgl. [www.takeover.at](http://www.takeover.at)).

#### 5.4 Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen **Marktbeobachtungen** gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerelevanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden alle Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren **umfangreiche** interne **Datenbanken**, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeitern der Zielgesellschaften sowie deren Beratern, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle weiteren notwendigen Schritte setzt.

Rund ein Drittel der zeitlichen Gesamtresourcen der Geschäftsstelle werden für die **amtswegige Überwachung des Marktes** und – soweit möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Bedauerlicherweise erweisen sich die beschränkten Befugnisse der ÜbK und die (praktischen) Schwierigkeiten, insbesondere bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums, nach wie vor als Hindernis für eine wirksame Überwachung sowie eine rasche Durchführung der Verfahren. Die in Österreich nach wie vor bestehende Möglichkeit, sich gegenüber der ÜbK auf das **Bankgeheimnis** zu berufen und anonym zu bleiben, ist sachlich in keinster Weise vertretbar und geeignet, dem internationalen Ansehen des österreichischen Kapitalmarkts zu schaden. Diese grundsätzliche Problematik wurde auch von der *Financial Action Task Force (FATF)* im Rahmen ihres Berichts zur Situation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2009 kritisch aufgezeigt.<sup>7</sup> Auch die als Reaktion darauf erlassene Novellierung des Gesellschaftsrechts durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 vermochte dieses Defizit nicht endgültig zu beseitigen.

---

<sup>7</sup> *Financial Action Task Force*, Mutual Evaluation Report – Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism: Austria, 26.6.2009 (abrufbar unter <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/mer/MER%20Austria%20full.pdf>).

Im Rahmen der Marktüberwachung befasste sich die Übernahmekommission im Jahr 2013 mit rund fünfzehn Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen der börsennotierten Gesellschaften in ganz Österreich und werteten darüber hinaus regelmäßig die Protokolle aller Hauptversammlungen aus, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße zu erkennen.

## **5.5 Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene**

Auch im Jahr 2013 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die Sitzungen dienen großteils dem Erfahrungsaustausch. Dieser findet in verstärkter Form auch außerhalb der Sitzungen der Behörden statt. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden auch weiterhin formlos über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert.

Ein Ergebnis dieser internationalen Zusammenarbeit ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene erarbeitete und bereits zuvor erwähnte Liste jener Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („*White List*“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet (vgl dazu Punkt 2.3 des Jahresberichts).

Auf internationaler Ebene erfolgte diese Zusammenarbeit vor allem mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („BaFin“), mit der insbesondere ein Zusammenwirken im geteilten Zuständigkeitsbereich gemäß §§ 27b f ÜbG notwendig ist und stets ohne Probleme funktioniert.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2013 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht (FMA), dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) sowie der Wiener Börse in ihrer Funktion als Aufsichts- und Zulassungsbehörde fortgeführt.

## **6 Ausblick auf das Jahr 2014**

So wie schon in den Vorjahren ist aus derzeitiger Sicht damit zu rechnen, dass Fragen zum **gemeinsamen Vorgehen** auch im Jahr 2014 einen ganz wesentlichen Bestandteil der täglichen Arbeit der ÜbK darstellen werden. Zu beobachten ist weiterhin ein deutlicher **Rückgang der Anzahl der Unter-**

**nehmen im Anwendungsbereich** des Übernahmegesetzes. War die ÜbK zu Beginn des Jahres 2009 noch für die Überwachung von 96 Unternehmen zuständig, sind es Anfang 2014 nur noch 72 Gesellschaften. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind einerseits **Börserückzüge** oder gesellschaftsrechtlichen **Umgründungsmaßnahmen, Segmentwechsel** vom regulierten Markt in den unregulierten Dritten Markt (*Multilateral Trading Facility – MTF*) sowie **fehlende Neuzugänge** an der Börse.

Eine weitere Neuerung im Jahr 2014 ist der aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle notwendig gewordene Instanzenzug an den Obersten Gerichtshof. Seit 1. Jänner 2014 können Bescheide der Übernahmekommission mittels Rekurses angefochten werden (vgl dazu Punkt 2.2 des Jahresberichts).

## **7 Danksagung**

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2013 gilt zunächst dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG, der Finanzmarktaufsichtsbehörde sowie der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin).

Besonderen Dank möchten wir den zum 31. Dezember 2013 ausgeschiedenen Mitgliedern Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich, Herrn RA Dr. Wulf-Gordian Hauser, Frau Hofrätin des OGH Dr. Elfriede Solé sowie Herrn RA Univ.-Prof. Dr. Stefan Weber für ihre langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Mitglieder der Übernahmekommission aussprechen.

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, insbesondere dem Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Wolfgang Eigner, LL.M. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2013 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit und die positive Wahrnehmung der ÜbK nach außen geleistet.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner  
(Vorsitzender)

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher  
(stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Winfried Braumann  
(stellvertretender Vorsitzender)

## **8 Anhang**

### **8.1 Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahrs 2013**

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Unternehmensrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH
SenPräs. d. OGH Dr. Peter Baumann	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
Dr. Ursula Fabian	Richterin des Oberlandesgerichts Wien
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer
Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich	Universitätsprofessor für Wirtschaftsrecht, Konsulent des IHS
RA Dr. Wulf-Gordian Hauser	Rechtsanwalt
RA Dr. Georg Legat	Rechtsanwalt
Mag. Heinz Leitsmüller	Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien
Hofrätin d. OGH Dr. Elfriede Solé	Hofrätin des Obersten Gerichtshofes
RA Univ.-Prof. Dr. Stefan Weber, LL.M.	Rechtsanwalt

### **8.2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle**

Dr. Wolfgang Eigner, LL.M. (Cambridge)	Leiter der Geschäftsstelle
Dr. Ulrich Edelmann, MIM (CEMS)	Jurist
Mag. Angelika Salcher	Juristin
Mag. Walter Martetschläger	Sekretariat

### 8.3 Statistik

STATISTIK							
Bezeichnung	Einheit	2013			2012		
<b>Senatsverfahren</b>	<b>Anz</b>						
<b>Gesamt</b>		13			14		
<b>Übernahmeangebote</b>		3			5		
<b>Sonstige Senatsverfahren</b>		10			9		
Anzeigeverfahren nach § 25		-			2		
Feststellungsverfahren nach § 26b		1			-		
Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen)		4			7		
Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren)		1			-		
Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafen)		4			-		
andere Verfahren (§ 21, ...)		-			-		
<b>Sonstige Verfahren</b>							
Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24 (Mitteilung)		7			2		
Überschreiten d. ges. Sperrminorität nach § 26a (Mitteilung)		2			3		
<b>Übernahmeangebote</b>	<b>Anz</b>						
gesamt / davon <b>erfolgreich beendet</b>		3/3			5/5		
einfache freiwillige Angebote § 4		1/1			1/1		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		1/1					
Pflichtangebote § 22		1/1			4/4		
<b>Durchschnittliche Annahmequote</b>	<b>%</b>						
einfache freiwillige Angebote § 4		24,29%			100,00%		
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		51,92%			-		
Pflichtangebote § 22		12,13%			44,64%		
<b>Volumina</b>	<b>Mio €</b>						
Angebotsvolumen		263			222		
Annahmевolumen		39			103		
<b>Übernahmeprämie</b>	<b>%</b>						
(bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt)		<b>3M</b>	<b>6M</b>	<b>12M</b>	<b>3M</b>	<b>6M</b>	<b>12M</b>
einfache freiwillige Angebote § 4		-0,42%	-0,04%	-0,45%	15,07%	2,44%	5,05%
freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a		13,04%	17,25%	18,80%			
Pflichtangebote § 22		6,13%	12,47%	22,32%	21,76%	18,94%	16,89%
<b>Sonstiges</b>							
Anzahl der Kommissionsmitglieder		12			12		
Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle		3,5			3		
Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG		73			76		